

**Angabe  
in deutscher Sprache**

## Rechtsvorschriften

Inhalt

### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 827/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 828/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	3
Verordnung (EWG) Nr. 829/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 830/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 831/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand . . . . .	9
Verordnung (EWG) Nr. 832/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten . . . . .	11
Verordnung (EWG) Nr. 833/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . .	13
Verordnung (EWG) Nr. 834/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	15
Verordnung (EWG) Nr. 835/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors . . . .	18
Verordnung (EWG) Nr. 836/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr . . . . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 837/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist . . . . .	23

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 838/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird . . . . .	25
Verordnung (EWG) Nr. 839/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird . . . . .	27
Verordnung (EWG) Nr. 840/80 der Kommission vom 28. März 1980 zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten . . . . .	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 841/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1407/78 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden sowie für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Alkoholesig nach Belgien und Luxemburg . . . . .	30
★ Verordnung (EWG) Nr. 842/80 der Kommission vom 2. April 1980 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 84 (Kennziffer 0840), mit Ursprung in Philippinen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	31
Verordnung (EWG) Nr. 843/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . .	33
Verordnung (EWG) Nr. 844/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors . . . . .	35
Verordnung (EWG) Nr. 845/80 der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	36

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

80/366/EWG :

★ Entscheidung des Rates vom 26. März 1980 zur Verlängerung der fünften Entscheidung 76/538/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern . . . . .	37
---	----

80/367/EWG :

★ Entscheidung des Rates vom 26. März 1980 zur Änderung der fünften Entscheidung 76/539/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut . . . . .	39
--	----

80/368/EWG :

★ Elfte Richtlinie des Rates vom 26. März 1980 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Ausschluß der französischen überseeischen Departements vom Anwendungsbereich der Richtlinie 77/388/EWG . . . . .	41
--	----

80/369/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 26. März 1980 zur Ermächtigung der Französischen Republik, die Bestimmungen der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer in den französischen überseeischen Departements nicht anzuwenden . . . . .	42
--	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 827/80 DER KOMMISSION

vom 2. April 1980

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(7)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

— der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und

— den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der

Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. April 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	84,63
10.01 B	Hartweizen	111,61 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	71,64 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	70,92
10.04	Hafer	56,03
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	89,88 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	22,88 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	78,20 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	132,97
11.01 B	Mehl von Roggen	114,77
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	186,46
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	141,88

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 828/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für  
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(7)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

- der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und
- den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Re-

gelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. April 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0,78	0,78	1,58
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	3,09	3,03	3,86
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 829/80 DER KOMMISSION**  
**vom 2. April 1980**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 113/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 134/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 758/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(6)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

- der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und
- den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der

Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 134/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 5.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1980, S. 5.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 830/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für  
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 113/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 135/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 759/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(6)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

- der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und
- den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 8.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1980, S. 7.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy- Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschlif- fener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 831/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup> festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77<sup>(7)</sup>, definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(9)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

- der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und
- den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	7,00
	B. Rohzucker :	
	(a) Kandiszucker	6,24 <sup>(1)</sup>
	(b) andere Rohzucker	6,00 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 832/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 620/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1980/81 der Richtpreis und der monatliche Erhöhungsbetrag für September 1980 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1980 nur vorläufig aufgrund des für die Monate Juli, August und September 1979 geltenden Richtpreises und aufgrund der monatlichen Erhöhung für September 1979 berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1980/81 bekannt sein wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(6)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

— der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und

— den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 620/80 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1980 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 3. April 1980 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1980/81 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für September 1980 Rechnung zu tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 14. 3. 1980, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Beihilfe für  
Ölsaaten**

*(in ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	19,204
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	22,008

*(in ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		April 1980	Mai 1980	Juni 1980	Juli 1980	August 1980	September 1980
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	19,204	19,204	19,049	16,305 <sup>(1)</sup>	15,995 <sup>(1)</sup>	16,495 <sup>(1)</sup>
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	22,008	22,008	21,930	21,544	—	—

<sup>(1)</sup> Unter Vorbehalt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 833/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 336/80<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 620/80 der Kommission vom 13. März 1980 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/80<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(10)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

— der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und

— den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 14. 2. 1980, S. 17.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 14. 3. 1980, S. 16.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen**

(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	19,873

(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		April 1980	Mai 1980	Juni 1980	Juli 1980	August 1980	September 1980
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	19,873	19,873	20,028	20,105	20,415	20,296

<sup>(1)</sup> Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende:

1 ECU =	2,48208	DM
1 ECU =	2,74362	hfl
1 ECU =	39,7897	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,84700	ffrs
1 ECU =	7,72336	dkr
1 ECU =	0,668201	Ir£
1 ECU =	0,603628	£Stg.
1 ECU =	1 148,14	Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 834/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 779/80<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 336/80<sup>(8)</sup>, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2723/79<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 760/80<sup>(10)</sup>, festgesetzt. Für das englische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 26. März bis zum 1. April 1980 festgestellte Unterschied zu dem ab 7. April 1980 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(11)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(12)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

— der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und

— den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2723/79 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. April 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1980, S. 45.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 14. 2. 1980, S. 17.  
<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 309 vom 5. 12. 1979, S. 10.  
<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1980, S. 9.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

## ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
<b>1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :</b>	+ 0,1083	— 0,1083	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0902
— Frankreich			—	0,1509
— Dänemark			—	0,1083
— Irland			—	0,1202
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0746
— Italien			—	0,1324
<b>2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :</b>	+ 0,0198	— 0,0198	+	—
— Deutschland			0,0992	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,0667
— Dänemark			—	0,0198
— Irland			—	0,0329
— dem Vereinigten Königreich			0,0171	—
— Italien			—	0,0464
<b>3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :</b>	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,1214	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0202	—
— Frankreich			—	0,0478
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,0134
— dem Vereinigten Königreich			0,0377	—
— Italien			—	0,0271
<b>4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :</b>	— 0,0502	+ 0,0502	+	—
— Deutschland			0,1778	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0715	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			0,0502	—
— Irland			0,0362	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0898	—
— Italien			0,0218	—

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,0363	— 0,0363	+	—
— Deutschland			0,0807	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0168
— Frankreich			—	0,0824
— Dänemark			—	0,0363
— Irland			—	0,0492
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			—	0,0625
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,0135	+ 0,0135	+	—
— Deutschland			0,1366	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0341	—
— Frankreich			—	0,0350
— Dänemark			0,0135	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0518	—
— Italien			—	0,0140
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,0279	+ 0,0279	+	—
— Deutschland			0,1527	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0487	—
— Frankreich			—	0,0213
— Dänemark			0,0279	—
— Irland			0,0141	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0666	—
— Italien			—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 835/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(10)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978<sup>(11)</sup> hat die Kommission beschlossen,

für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(12)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 31. März und am 1. April 1980 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(13)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(14)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

- der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und
- den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

(5) ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.

(6) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

(7) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

(8) ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

(9) ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.

(10) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

(11) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

(12) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

(13) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

(14) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenöls sektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
15.07 A I a)	9,50 <sup>(1)</sup>	27,40 <sup>(1)</sup>
15.07 A I b)	3,50 <sup>(1)</sup>	18,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I c)	7,80 <sup>(1)</sup>	31,90 <sup>(1)</sup>
15.07 A II a)	4,50	34,20 <sup>(2)</sup>
15.07 A II b)	18,00	61,20 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	0,77	3,96
07.03 A II	0,77	3,96
15.17 B I a)	1,75	9,00
15.17 B I b)	2,80	14,40
23.04 A II	0,62	2,55

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 836/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Malz anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 734/80<sup>(3)</sup> festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(7)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

- der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und
- den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 734/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Ausfuhr des in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Malzes zu gewährenden Erstattungen, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 734/80 werden gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1980, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1980 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	61,18
11.07 A II b)	80,70
11.07 B	94,05

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 837/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 113/80<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 bestimmt, daß die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechnete Abschöpfung um einen Betrag zu vermindern ist, der vierteljährlich von der Kommission festgesetzt wird. Dieser Betrag soll 25 v.H. des Durchschnitts der innerhalb eines Bezugszeitraums erhobenen Abschöpfungen entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der Kommission vom 30. Oktober 1973 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2412/73<sup>(4)</sup> gilt als Bezugszeitraum das Vierteljahr vor dem Monat der Festsetzung des Betrages.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(6)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

— der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und

— den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Januar, Februar und März 1980 geltenden Abschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 erwähnte Betrag, um den die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 838/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der zur Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörige Briefwechsel sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(3)</sup>, berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird.

Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(5)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

- der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und
  - den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,
- zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Januar, Februar und März 1980 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz des zur Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörigen Briefwechsels, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird, wird im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

*ANHANG*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	ECU/Tonne
23.02 A I a)	15,25
23.02 A I b)	48,80
23.02 A II a)	12,20
23.02 A II b)	48,80

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 839/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1512/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 15 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1518/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 21 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 23 des Kooperationsabkommens und Artikel 16 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(5)</sup>, berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird. Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen ent-

sprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(7)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

- der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und
  - den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,
- zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Januar, Februar und März 1980 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels, der das Abkommen im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 bildet, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 53.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	ECU/Tonne
23.02 A II a)	12,20
23.02 A II b)	48,80

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 840/80 DER KOMMISSION**

vom 28. März 1980

**zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/79 des Rates<sup>(3)</sup> sieht vor, daß die von den Interventionsstellen vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer Qualitäten von frischem oder gekühltem Rindfleisch in einem Mitgliedstaat oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ausgesetzt werden können, wenn der Marktpreis für diese Qualität oder Qualitäten drei Wochen lang ununterbrochen zwischen 100 und 102 v.H. des für diese Qualität oder Qualitäten festgesetzten Ankaufshöchstpreises liegt.

Die Marktpreise für bestimmte Qualitäten liegen in Frankreich und dem Vereinigten Königreich zwischen 100 und 102 v.H. des Ankaufshöchstpreises. Daher sind die Interventionsankäufe für diese Qualitäten zeitweilig auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1274/79 werden die Interventionsankäufe ab 7. April 1980 in den folgenden Mitgliedstaaten und für folgende Qualitäten ausgesetzt :

in Frankreich : Jeunes bovins 0  
in Großbritannien : Steers M

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 15.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 841/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1407/78 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden sowie für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Alkoholesig nach Belgien und Luxemburg**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1407/78 der Kommission <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2600/78 <sup>(2)</sup>, wurde für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden sowie für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Alkoholesig nach Belgien und Luxemburg eine Ausgleichsabgabe festgesetzt. Damit sollten die Schwierigkeiten behoben werden, die sich für einige Mitgliedstaaten durch die in Frankreich gewährte Beihilfe bei der Ausfuhr von Alkohol ergaben.

In Frankreich ist am 1. Januar 1980 eine neue Regelung für Alkohol in Kraft getreten.

Ohne der Beurteilung bestimmter Aspekte dieser Regelung hinsichtlich anderer Bestimmungen des Vertrages sowie der sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen vorzugreifen, zeigt die Prüfung der insbesondere aufgrund der genannten Regelung eingetretenen Wirtschaftslage, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausgleichsabgabe nicht mehr gegeben sind. Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 1407/78 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1407/78 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 7. 11. 1978, S. 18.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 842/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 84 (Kennziffer 0840), mit Ursprung in Philippinen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschafts plafonds, der für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten begünstigten Länder der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzten Menge entspricht, gewährt. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere

als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 84, ist der Plafond auf 2 Tonnen festgesetzt. Am 28. März 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 84, mit Ursprung in Philippinen, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2894/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Philippinen wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 6. April 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Philippinen wieder eingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1980	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0840	84	61.06	61.06-30 ; 40 ; 50 ; 60	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren :  Andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 332 vom 27. 12. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 843/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 336/80<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 620/80 der Kommission vom 13. März 1980 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/80<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(10)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

- der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und
- den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. April 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 14. 2. 1980, S. 17.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 14. 3. 1980, S. 16.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen**

(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	19,873

(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		April 1980	Mai 1980	Juni 1980	Juli 1980	August 1980	September 1980
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	19,873	19,873	20,028	20,105	20,415	20,296

<sup>(1)</sup> Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende:

1 ECU =	2,48208	DM
1 ECU =	2,74362	hfl
1 ECU =	39,7897	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,84700	ffrs
1 ECU =	7,72336	dkr
1 ECU =	0,668201	Ir£
1 ECU =	0,596178	£Stg.
1 ECU =	1 148,14	Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 844/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere  
Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Grundbetrag der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 785/80<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 825/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 785/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1241 ECU je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 15.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1980, S. 20.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 845/80 DER KOMMISSION**

vom 2. April 1980

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 826/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79<sup>(6)</sup>, wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

- der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und
- den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1980 in Kraft.

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 85.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1980, 21.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag <small>(ECU/100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	12,41 7,84 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. März 1980

zur Änderung der fünften Entscheidung 76/538/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern

(80/366/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/692/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/692/EWG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/692/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung 76/538/EWG<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 79/804/EWG<sup>(7)</sup>, hat der Rat festgestellt, daß die in zweiundzwanzig dritten Ländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten den Voraussetzungen der Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.

Es ist festgestellt worden, daß auch in Chile für bestimmte Pflanzenarten Regeln für die Kontrolle von

Saatgut bestehen, die eine amtliche Feldbesichtigung bei der Saatguterzeugung vorschreiben.

Die Prüfung der Regeln des vorgenannten Landes sowie ihrer Anwendung hat ergeben, daß die vorgeschriebenen Feldbesichtigungen den Voraussetzungen entsprechen, die jeweils in Anlage I der vorbezeichneten Richtlinien niedergelegt sind.

Es ist daher angebracht, Chile in die Gleichstellung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Tabelle im Anhang der Entscheidung 76/538/EWG wird wie folgt geändert :

Die im Anhang der vorliegenden Entscheidung enthaltene Nummer 23 wird angefügt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 23. 6. 1976, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 21. 9. 1979, S. 33.

## ANHANG

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Besondere Anforderungen
1	2	3	4	5
23	Chile (RCH)	Servicio Agricola y Ganadero, Unidad Tecnica de Semillas (Dienst für Landwirtschaft und Vieh, Technische Einheit für Saatgut)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Betarüben</li> <li>— Gräser, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen</li> <li>— Rotklee</li> <li>— Getreide, außer Kanariensaat, Mais und Reis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1, 3, 5, 6</li> <li>1, 3, 4, 5</li> <li>1, 3, 4, 5</li> <li>1, 3, 4, 5</li> </ul>

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. März 1980

zur Änderung der fünften Entscheidung 76/539/EWG über die Gleichstellung  
von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(80/367/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/692/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/692/EWG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/692/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung 76/539/EWG<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 79/803/EWG<sup>(7)</sup>, hat der Rat festgestellt, daß das in zweiundzwanzig dritten Ländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem entsprechenden in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichsteht.

Es ist festgestellt worden, daß auch in Chile für bestimmte Pflanzenarten Regeln für die Kontrolle von Saatgut bestehen.

Die Prüfung der Regeln des vorgenannten Landes sowie ihrer Anwendung hat ergeben, daß die Anforderungen, denen bestimmtes in diesem Land geerntetes und kontrolliertes Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften und Identitätssicherung sowie seiner Prüfung, Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen ist, die gleiche Gewähr bieten wie die Anforderungen, denen das in der Gemeinschaft geerntete und kontrollierte Saatgut unterworfen ist.

Es ist daher angebracht, Chile in die Gleichstellung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Tabelle im Anhang der Entscheidung 76/539/EWG wird wie folgt geändert :

Die im Anhang der vorliegenden Entscheidung enthaltene Nummer 23 wird angefügt.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 23. 6. 1976, S. 10.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 21. 9. 1979, S. 31.

ANHANG

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorien		Besondere Anforderungen
				des Landes	der Gemeinschaft	
1	2	3	4	5	6	7
23	Chile (RCH)	Servicio Agrícola y Ganadero, Unidad Técnica de Semillas (Dienst für Landwirtschaft und Vieh, Technische Einheit für Saatgut)	— Betarüben	— Basic seed	— Basissaatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
				— Certified seed	— Zertifiziertes Saatgut	1, 3, 4a), 6, 8, 9, 10
			— Gräser, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	— Basic seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10
				— Certified seed, 2. Generation und spätere Generationen	— Zertifiziertes Saatgut der folgenden Vermehrungen	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10
				— Basic seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
			— Rotklee	— Certified seed 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10
				— Certified seed, 2. Generation und spätere Generationen	— Zertifiziertes Saatgut der folgenden Vermehrungen	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10
			— Getreide, außer Kanariensaat, Reis und Mais	— Basic seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10
				— Certified seed, 2. Generation (außer Roggen)	— Zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung (außer Roggen)	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10

## ELFTE RICHTLINIE DES RATES

vom 26. März 1980

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Ausschluß der französischen überseeischen Departements vom Anwendungsbereich der Richtlinie 77/388/EWG

(80/368/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 227 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages müssen die Organe der Gemeinschaft im Rahmen der in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der französischen überseeischen Departements sorgen.

Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 10. Oktober 1978 in der Rechtssache 148/77 sind die Bestimmungen des Vertrages und des abgeleiteten Rechts auf die französischen überseeischen Departements anwendbar, es sei denn, die Institutionen der Gemeinschaft treffen Entscheidungen über spezifische Maßnahmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen dieser Departements Rechnung zu tragen.

Aufgrund ihrer geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sind die französischen überseeischen Departements vom Anwendungsbereich des durch die Richtlinie 77/388/EWG<sup>(1)</sup> festgelegten gemeinsamen Mehrwertsteuersystems auszunehmen.

Die Durchführung der vorliegenden Richtlinie ist nicht mit einer Änderung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verbunden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

An Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG wird folgendes angefügt :

„Französische Republik :  
Überseeische Departements“.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie gilt ab 1. Januar 1979.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 26. März 1980

zur Ermächtigung der Französischen Republik, die Bestimmungen der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer in den französischen überseeischen Departements nicht anzuwenden

(80/369/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 227 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages müssen die Organe der Gemeinschaft im Rahmen der in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der französischen überseeischen Departements sorgen.

Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 10. Oktober 1978 in der Rechtssache 148/77 sind die Bestimmungen des Vertrages und des abgeleiteten Rechts auf die französischen überseeischen Departements anwendbar, es sei denn, die Institutionen der Gemeinschaft treffen Entscheidungen über spezifische Maßnahmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen dieser Departements Rechnung zu tragen.

Aus Gründen, die mit der geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage dieser Gebiete zusammenhängen, ist es der Französischen Republik freizustellen, die Gemeinschaftsbestimmungen über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer gemäß den Richtlinien 72/464/EWG<sup>(1)</sup> und

79/32/EWG<sup>(2)</sup> in den französischen überseeischen Departements nicht anzuwenden.

Die Durchführung der vorliegenden Richtlinie ist nicht mit einer Änderung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verbunden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/32/EWG werden durch folgenden Satz ergänzt :

„Der Französischen Republik steht es frei, die Bestimmungen dieser Richtlinie in den französischen überseeischen Departements nicht anzuwenden.“

*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8.

**RICHTLINIE DES RATES**

vom 26. März 1980

zur Änderung der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe

(80/370/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1017/EWG<sup>(3)</sup>, können die Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Wirksamwerden der genannten Richtlinie Übergangsbeihilfen an Betriebsinhaber gewähren, die das in Artikel 4 der gleichen Richtlinie festgesetzte Arbeitseinkommen nicht erreichen können und auch die jährliche Rente gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung<sup>(4)</sup> noch nicht erhalten können.

Dieser Zeitraum ist am 17. April 1977 abgelaufen.

Bis zur Überprüfung gemäß Artikel 16 der Richtlinie 72/159/EWG wurde die Frist für die Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe a) auf die am Ende des genannten Fünfjahreszeitraums in den Mitgliedstaaten anwendbaren Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1979 verlängert.

Da diese Überprüfung zur Zeit noch andauert und über die am 20. März 1979 von der Kommission dem Rat vorgelegten Vorschläge für die Agrarstrukturpoli-

tik, die unter anderem die Änderung und die Verlängerung des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 72/159/EWG vorsehen, noch keine Entscheidung getroffen wurde, erscheint es angebracht, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, bis zum Abschluß dieser Überprüfung, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1980, die am Ende des Fünfjahreszeitraums anwendbaren und unter Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) der genannten Richtlinie fallenden Maßnahmen weiterhin anzuwenden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 72/159/EWG bezeichnete Zeitraum wird für Maßnahmen im Sinne des genannten Artikels, die am 15. März 1977 in den Mitgliedstaaten anwendbar waren, bis zum Abschluß der in Artikel 16 der Richtlinie genannten Überprüfung, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1980, verlängert.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie gilt ab 1. Januar 1980.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 11. März 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 13. 12. 1978, S. 32.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 26. März 1980

zur Ermächtigung der Französischen Republik, von der Richtlinie 73/403/EWG zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen abzuweichen

(80/371/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 73/403/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen<sup>(1)</sup> ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1981 eine allgemeine Volkszählung durchführen.

Inzwischen sind ernste verwaltungspolitische Schwierigkeiten aufgetreten, die bei Erlass der Richtlinie nicht vorhersehbar waren und eine ordnungsgemäße Durchführung der Volkszählung in der Französischen Republik innerhalb des genannten Zeitraums in Frage stellen.

Es wurde daher vorgeschlagen, die Volkszählung in der Französischen Republik zwischen dem 1. März und 31. Mai 1982 durchzuführen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Abweichung von Artikel 1 der Richtlinie 73/403/EWG führt die Französische Republik die allgemeine Volkszählung zwischen dem 1. März und 31. Mai 1982 durch.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 50.

**ENTSCHEIDUNG DES RATES**  
**vom 26. März 1980**  
**über Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt**  
 (80/372/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der EntschlieÙung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz<sup>(4)</sup> muß die Auswirkung chemischer Erzeugnisse auf die Umwelt ständig auf Gemeinschaftsebene geprüft werden.

Gemäß der EntschlieÙung des Rates vom 30. Mai 1978 über Fluorkohlenstoffe in der Umwelt<sup>(5)</sup> dürfen die Auswirkungen der Fluorchlorkohlenwasserstoffe auf die Ozonschicht und der ultravioletten Strahlungen auf die Gesundheit nicht außer acht gelassen werden.

Gemäß der EntschlieÙung vom 30. Mai 1978 haben die Mitgliedstaaten am 6. Dezember 1978 für die Internationale Konferenz über Fluorchlorkohlenwasserstoffe vom 6. bis 8. Dezember 1978 in München eine gemeinsame Haltung in der Frage der Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt festgelegt. Diese Konferenz hat einige Empfehlungen und insbesondere die Empfehlung III angenommen.

In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Stellungnahme der Mitgliedstaaten vom 6. Dezember 1978 und der Empfehlung III der Münchner Konferenz sollte als Vorsichtsmaßnahme in den allernächsten Jahren eine erhebliche Verringerung der Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in die Umwelt abgegeben werden, erreicht werden, und eine solche Verringerung sollte auf der Grundlage einer Politik bezüglich insbesondere der Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen in Aerosolen angestrebt werden.

Im Laufe des ersten Halbjahres 1980 werden die zu ergreifenden Maßnahmen anhand der verfügbaren wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten überprüft werden ; jede neue Maßnahme, die sich aufgrund die-

ser Überprüfung als notwendig erweist, wird baldmöglichst, auf jeden Fall jedoch bis zum 30. Juni 1981, beschlossen.

Da die zur Annahme dieser Entscheidung nötigen spezifischen Befugnisse nicht im Vertrag vorgesehen sind, ist Artikel 235 als Rechtsgrundlage heranzuziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in ihrem Territorium ansässige Industrie die Produktionskapazitäten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe F-11 (CCl<sub>3</sub>F) und F-12 (CCl<sub>2</sub>F<sub>2</sub>) nicht erhöht.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Industrie spätestens bis zum 31. Dezember 1981 die Verwendung dieser Fluorchlorkohlenwasserstoffe bei der Abfüllung von Aerosolbehältnissen um mindestens 30 % gegenüber 1976 verringert.

*Artikel 2*

Im ersten Halbjahr 1980 werden die zu ergreifenden Maßnahmen anhand der verfügbaren wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten überprüft. Zu diesem Zweck überlassen die Mitgliedstaaten der Kommission — es sei denn, daß Erwägungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsgeheimnis entgegenstehen — alle ihnen zur Verfügung stehenden Ergebnisse von diesbezüglichen Untersuchungen und Forschungen. Der Rat trifft sobald wie möglich, auf jeden Fall jedoch bis zum 30. Juni 1981, auf Vorschlag der Kommission die weiteren Maßnahmen, die sich aufgrund dieser Überprüfung als notwendig erweisen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 136 vom 31. 5. 1979, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 4 vom 7. 1. 1980, S. 68.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 21. 11. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 133 vom 7. 6. 1978, S. 1.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. März 1980

zur Verlängerung der Geltungsdauer des in der Entscheidung 79/589/EWG vorgesehenen Systems automatisch erteilter Genehmigungen von Ausfuhren von Rohöl und/oder Erdölerzeugnissen zwischen Italien und den anderen Mitgliedstaaten

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(80/373/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 77/186/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 über die Ausfuhr von Rohöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

nach Konsultation der Gruppe von Vertretern der Mitgliedstaaten, deren Einsetzung in der Richtlinie 73/238/EWG vom 24. Juli 1973<sup>(2)</sup> vorgesehen ist,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 77/186/EWG kann die Kommission im Falle von Schwierigkeiten bei der Versorgung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit Rohöl und Erdölerzeugnissen auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative beschließen, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten einem System automatisch erteilter Genehmigungen durch den Herkunftsmitgliedstaat unterworfen wird.

Italien hat einen Antrag in diesem Sinne gestellt.

Der derzeitige Rückgang der Rohölerzeugung hat Auswirkungen auf die Exporte von Rohöl nach der Gemeinschaft.

Dies könnte zu Verlagerungen in den traditionellen Lieferströmen von Rohöl und Erdölerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Um einer solchen Situation vorzubeugen, ist es notwendig, den Handel mit Hilfe einer Gemeinschaftsregelung regelmäßig zu beobachten.

Vor allem angesichts der Versorgungslage in Italien erscheint es gerechtfertigt, für den diesen Staat betreffenden Handel eine Verlängerung der in der Entscheidung 79/589/EWG<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Entscheidung 80/123/EWG<sup>(4)</sup>, vorgesehenen Regelung vorzusehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

In Artikel 2 der Entscheidung 79/589/EWG wird das Datum „30. September 1979“ durch das Datum „30. Juni 1980“ ersetzt, wenn nicht eine andere Entscheidung auf der Grundlage des Artikels 5 der Entscheidung 77/186/EWG getroffen wird.

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1980

*Für die Kommission*

Guido BRUNNER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 41.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 6. 2. 1980, S. 28.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. März 1980

zur Verlängerung der Geltungsdauer des in der Entscheidung 79/126/EWG vorgesehenen Systems automatisch erteilter Genehmigungen von Ausfuhren von Rohöl und/oder Erdölerzeugnissen zwischen Frankreich und den anderen Mitgliedstaaten

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/374/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 77/186/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 über die Ausfuhr von Rohöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

nach Konsultation der Gruppe von Vertretern der Mitgliedstaaten, deren Einsetzung in der Richtlinie 73/238/EWG vom 24. Juli 1973<sup>(2)</sup> vorgesehen ist,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der derzeitige Rückgang der Rohölerzeugung hat Auswirkungen auf die Exporte von Rohöl nach der Gemeinschaft.

Dies könnte zur Verlagerung in den traditionellen Lieferströmen von Rohöl und Erdölerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Um einer solchen Situation vorzubeugen, ist es notwendig, die regelmäßige Beobachtung des Handels mit Hilfe einer Gemeinschaftsregelung auch weiterhin fortzusetzen.

Vor allem angesichts der Versorgungslage in Frankreich erscheint es gerechtfertigt, für den diesen Staat

betreffenden Handel die Entscheidung 79/126/EWG<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/124/EWG<sup>(4)</sup>, erneut zu verlängern. Der betreffende Mitgliedstaat hat einen Antrag in diesem Sinne gestellt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

In Artikel 2 der Entscheidung 79/126/EWG und in Artikel 2 der Entscheidung 79/135/EWG wird das Datum „31. März 1979“ durch das Datum „30. Juni 1980“ ersetzt, wenn nicht eine andere Entscheidung auf der Grundlage des Artikels 5 der Entscheidung 77/186/EWG getroffen wird.

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1980

*Für die Kommission*

Guido BRUNNER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 23.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1979, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 6. 2. 1980, S. 29.

80/370/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 26. März 1980 zur Änderung der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe . . . . . 43

80/371/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 26. März 1980 zur Ermächtigung der Französischen Republik, von der Richtlinie 73/403/EWG zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen abzuweichen . . . . . 44

80/372/EWG :

- ★ Entscheidung des Rates vom 26. März 1980 über Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt . . . . . 45

**Kommission**

80/373/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 31. März 1980 zur Verlängerung der Geltungsdauer des in der Entscheidung 79/589/EWG vorgesehenen Systems automatisch erteilter Genehmigungen von Ausfuhren von Rohöl und/oder Erdölerzeugnissen zwischen Italien und den anderen Mitgliedstaaten . . . . . 46

80/374/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 31. März 1980 zur Verlängerung der Geltungsdauer des in der Entscheidung 79/126/EWG vorgesehenen Systems automatisch erteilter Genehmigungen von Ausfuhren von Rohöl und/oder Erdölerzeugnissen zwischen Frankreich und den anderen Mitgliedstaaten . . . . . 47